

# SO\_GERICHTE SCBES.2023.49 vom 16. August 2023

SO Obergericht, 2023-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SCBES.2023.49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2023.49)

FR: SO\_GERICHTE SCBES.2023.49 du 16 août 2023

IT: SO\_GERICHTE SCBES.2023.49 del 16 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 29. Juni 2023 (Datum Postaufgabe) erhebt A.\_\_\_\_ als Schuldnerin Beschwerde gegen die Existenzminimumberechnung vom 30. Mai 2023 und rügt im Wesentlichen, in der Berechnung der Einnahmen seien monatliche Zahlungen von B.\_\_\_\_ von CHF 930.00 eingerechnet worden. Frau B.\_\_\_\_ sei weder verwandt noch bestehe eine Verpflichtung, ihr gegenüber jeden Monat einen Betrag von CHF 930.00 zu leisten. Frau B.\_\_\_\_ habe ihr in der schwierigen Zeit, in welcher ihr CHF 1■000.00 durch ihren Arbeitgeber abgezogen worden seien, finanziell über die Runden geholfen. Frau B.\_\_\_\_ habe ihr diesen Überbrückungskredit nicht geschenkt und erwarte die Rückzahlung irgendeinmal und hoffentlich nicht erst in ein paar Jahren retour.

### E. 2

Mit Eingabe vom 29. Juni 2023 (Datum Postaufgabe) erhebt B.\_\_\_\_ ebenfalls Beschwerde gegen die Existenzminimumberechnung vom 30. Mai 2023 und macht im Wesentlichen ■ und soweit für das vorliegende Verfahren relevant ■ geltend, sie habe keine Pflicht, Unterhaltszahlungen an A.\_\_\_\_ zu leisten. Sie wisse zudem nicht, wie das Betreibungsamt auf den eingerechneten Betrag von CHF 930.00 gekommen sei. Sie sei Gärtnerin und könne niemanden mit einem solchen Betrag monatlich unter die Arme greifen. Sie habe Frau A.\_\_\_\_ in den letzten Monaten mit einem grossen Geldbetrag ausgeholfen. Frau A.\_\_\_\_ sei Opfer eines Trickbetrügers geworden. Da Frau A.\_\_\_\_ den Lebensunterhalt nicht mehr habe bestreiten können, habe sie ihr Geld geliehen. Sie wolle das geliehene Geld gerne wieder zurück und hoffe, dass ihr dies irgendwann gelingen möge.

### E. 3

Mit Vernehmlassung vom 25. Juli 2023 beantragt das Betreibungsamt die Abweisung der Beschwerden, soweit auf dies überhaupt einzutreten sei.

### E. 4

Mit Stellungnahme vom 31. Juli 2023 macht A.\_\_\_\_ ergänzend geltend, auf dem Kontoauszug der C.\_\_\_\_ sei am 30. Januar 2023 ein Zahlungseingang von Frau B.\_\_\_\_ an sie ersichtlich. Am 31. Januar 2023 habe sie im Auftrag von Frau B.\_\_\_\_ der D.\_\_\_\_ den Betrag von CHF 1■726.80 weitergeleitet. Frau B.\_\_\_\_ sei nicht kompetent genug, Zahlungen per Internet selber zu tätigen. Sie habe sie gebeten, ihre gebuchte Ferienreise zu zahlen, da dies nur Online habe abgewickelt werden können. Dieser Betrag dürfe deshalb nicht der Haushaltskasse von ihr, A.\_\_\_\_, gutgeschrieben werden. Sie beantrage somit, dass ihr Existenzminimum neu und ohne die Aufwendung von Frau B.\_\_\_\_ von CHF 930.00 berechnet werde.

### E. 5

Mit Eingabe vom 31. Juli 2023 lässt sich B.\_\_\_\_ abschliessend vernehmen.

**E. 6**

Januar 2023:

CHF

50.00

21. Februar 2023:

CHF

10.00

16. Januar 2023:

CHF

47.00

28. Februar 2023:

CHF

60.00

20. Januar 2023:

CHF

50.00

30. Januar 2023:

CHF

1'500.00

16. März 2023:

CHF

120.00

**E. 11**

April 2023:

CHF

100.00

24. März 2023:

CHF

350.00

**E. 13**

April 2023:

CHF

50.00

24. März 2023:

CHF

80.00

Wie sodann aus den Unterlagen ersichtlich ist und von der Beschwerdeführerin glaubhaft dargelegt wurde, erfolgte die Überweisung von CHF 1'500.00 vom 30. Januar 2023, damit die Beschwerdeführerin am 31. Januar 2023 zu Gunsten von B.\_\_\_\_ eine Rechnung der D.\_\_\_\_, von CHF 1'726.80 (vgl. Beschwerdebeilagen 11 und 12) begleichen konnte. Wie die Beschwerdeführerin darlegt, sei B.\_\_\_\_ in Sachen Onlinebanking nicht bewandert. Dieser Betrag ist demnach nicht als Unterstützungsbeitrag anzurechnen. Somit ergeben sich total folgende von B.\_\_\_\_ zu Gunsten der Schuldnerin bezahlte monatliche Unterstützungsbeiträge: Januar CHF 597.00, Februar CHF 320.00, März CHF 580.00, April CHF 200.00. Demnach war es im Zeitpunkt des Erlasses der Existenzminimumberechnung vom 30. Mai 2023 zwar erwiesen, dass B.\_\_\_\_ der Schuldnerin in den Monaten Januar bis April 2023 regelmässig Unterstützungsbeiträge entrichtete, weshalb es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, dass diese im Existenzminimum als Einkommen berücksichtigt wurden. Dagegen ist der vom Betreibungsamt eingerechnete Unterstützungsbeitrag in der Höhe von CHF 930.00 gestützt auf die erwähnten Kontoauszüge nicht erstellt. So schwankten die Unterstützungsbeiträge in den Monaten Januar ■ April 2023, wie vorliegend dargelegt, zwischen CHF 597.00 und CHF 200.00. Somit wurde mit der Einrechnung von CHF 930.00 das Existenzminimum der Schuldnerin in unhaltbarer Weise verletzt, weshalb die Existenzminimumberechnung vom 30. Mai 2023 von Amtes wegen aufzuheben ist.

Des Weiteren reicht A.\_\_\_\_ mit Eingabe vom 6. August 2023 eine von ihr und B.\_\_\_\_ unterzeichnete Bestätigung ein, wonach die Unterstützungszahlungen eingestellt worden seien. Dies geht denn auch aus den eingereichten Kontoauszügen betreffend den Zeitraum vom 18. April 2023 bis 3. August 2023 hervor. So ist darin einzig eine Twint-Gutschrift von B.\_\_\_\_ vom 20. Juni 2023 von CHF 25.00 ersichtlich. Demnach war es bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Existenzminimumberechnung vom 30. Mai 2023 nicht mehr gerechtfertigt, im Einkommen der Beschwerdeführerin einen Unterstützungsbeitrag von B.\_\_\_\_ einzurechnen. Demnach wird das Betreibungsamt von Amtes wegen angewiesen, das Existenzminimum der Schuldnerin rückwirkend per 30. Mai 2023 ■ ohne den Unterstützungsbeitrag von CHF 930.00 ■ neu zu berechnen, und der Schuldnerin die ab diesem Zeitpunkt zu viel gepfändeten Beträge zurückzuerstatten.

4. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach wird erkannt:

1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen

des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

von Felten

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.